

# **Berufsordnung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau**

vom 16. November 2001 (StAnz Nr. 4 vom 25.01.2002), geändert am 24. April 2008 (StAnz. Nr. 19/2008 vom 09.05.2008)

Auf Grund von Art. 18 Abs. 2 Nr. 1, Art. 24 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammerngesetz – BauKaG) beschließt die Vertreterversammlung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau eingedenk des am 24.11.2005 beschlossenen Leitbildes sowie unter Berücksichtigung der in der nachfolgenden Präambel niedergelegten Grundsätze folgende Berufsordnung, zu deren Beachtung jeder Ingenieur und jede Ingenieurin, der oder die Mitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau ist – im Folgenden Ingenieur genannt –, verpflichtet ist:

## **Präambel**

Ingenieure üben einen Beruf aus, der ihnen eine hohe fachliche und ethische Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen und ihrer Umwelt auferlegt. Sie sind dem Gemeinwohl verpflichtet.

Charakterliche Integrität, ein dem Ansehen ihres Berufes würdiges Verhalten und fachliche Qualifikation sind die Grundlagen für das Berufsethos der Ingenieure.

## **Erster Teil: Grundregeln für alle Kammermitglieder**

### **§ 1**

#### **Ansehen des Berufsstandes**

Der Ingenieur ist verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben, dem ihm von der Gesellschaft in Zusammenhang mit dem Berufsstand der Ingenieure im Bauwesen entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen und alles zu unterlassen, was geeignet ist, das Ansehen des Berufsstandes zu schädigen.

### **§ 2**

#### **Verhalten bei der Berufsausübung**

- (1) Der Ingenieur beachtet bei Planung und deren Umsetzung bei der Ausführung die anerkannten Regeln und den Stand der Technik.
- (2) Der Ingenieur berücksichtigt die Belange des Umwelt- und Klimaschutzes.
- (3) Der Ingenieur erfüllt die ihm gestellten Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen. Er widmet ihrer Lösung all seine Erfahrung und setzt seine Arbeitskraft zum Wohle der Allgemeinheit ein.
- (4) Der Ingenieur gibt Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm bei der Ausübung seiner Berufstätigkeit bekannt werden, nicht unbefugt an Dritte weiter und verwendet sie nicht zu seinem eigenen Vorteil.
- (5) Der Ingenieur achtet das geistige Eigentum anderer und nimmt die Urheberschaft nur für solche Leistungen in Anspruch, die von ihm selbst oder unter seiner Leitung erbracht worden sind. Bei gemeinschaftlichen Leistungen ist der eigene Anteil zutreffend darzustellen. Für geschützte Patente und andere vergleichbare Schutzrechte gilt vorstehende Regelung sinngemäß.

- (6) Der Ingenieur versieht nur solche Projektunterlagen mit seiner Unterschrift, die von ihm selbst, unter seiner Leitung oder unter seiner Verantwortung gefertigt worden sind. Er verwendet die ihm überlassene Kammerstempel nicht missbräuchlich.
- (7) Ingenieure im öffentlichen Dienst haben die gesetzlichen und vertraglichen Nebentätigkeitsregelungen zu befolgen. Die dienstliche Tätigkeit darf nicht Anlass für die Übernahme von freiberuflichen Ingenieurleistungen sein.
- (8) Der Ingenieur muss einen Auftrag ablehnen, wenn er gegen geltendes Recht verstößt, wenn die Vertragsbedingungen unzumutbar sind oder wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung nicht bestehen.
- (9) Der selbständig tätige Ingenieur wirkt bei Übernahme eines Auftrags auf klare vertragliche Vereinbarungen mit dem Auftraggeber hin.
- (10) Der selbständig tätige Ingenieur erfüllt seine Berufsaufgaben sachlich, sachgerecht, in Wahrung des geltenden Rechts und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben.
- (11) Der Ingenieur, der in einer Partnerschaft, Gesellschaft oder Gruppe mit anderen Ingenieuren oder Berufsgruppen tätig wird, ist ebenfalls an die Beachtung der Berufsordnung gebunden.
- (12) Bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern, die sich aus der Berufsausübung ergeben, sollen Mitglieder zunächst den Schlichtungsausschuss der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau anrufen. Beantragen Dritte ein Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss, so soll das Mitglied zustimmen.

### **§ 3**

#### **Fort- und Weiterbildung**

Der Ingenieur ist verpflichtet, sich beruflich fortzubilden (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauKaG). Näheres regelt eine durch die Vertreterversammlung zu erlassende Fort- und Weiterbildungsordnung. Der Ingenieur achtet auch auf eine angemessene Fortbildung seiner Mitarbeiter.

### **§ 4**

#### **Wettbewerbswesen**

Der Ingenieur beteiligt sich als Teilnehmer, Preisrichter oder Vorprüfer nur an solchen Wettbewerben, die durch verbindliche Verfahrensregeln einen fairen und lautereren Leistungsvergleich sicherstellen. Er unterwirft sich den Bestimmungen der jeweils gültigen Wettbewerbsordnung.

### **§ 5**

#### **Leistungsvergütung**

- (1) Soweit der Ingenieur freiberufliche Ingenieurleistungen erbringt, legt er seinen Honorarangeboten und Honorarrechnungen die gültige Honorarordnung (HOAI) oder sonstige gesetzliche Bestimmungen zugrunde und hält sie ein.
- (2) Die Forderung, Annahme oder Gewährung ungerechtfertigter Zuwendungen ist unzulässig.

### **§ 6**

#### **Kollegialität**

- (1) Der Ingenieur hat sich kollegial zu verhalten. Er unterlässt jede direkte oder indirekte Schädigung eines Kollegen und wahrt Objektivität bei der Beurteilung der

Werke und Leistungen seiner Kollegen. Er enthält sich herabsetzender Äußerungen.

- (2) Der Ingenieur beeinträchtigt eine geschäftliche Beziehung zwischen einem anderen Ingenieur und dessen Auftraggeber insbesondere nicht dadurch, dass er von sich aus im eigenen geschäftlichen Interesse in der gleichen Sache tätig wird.
- (3) Bei der Zusammenarbeit mit anderen freiberuflich tätigen Ingenieuren und Architekten wirkt der Ingenieur vor Aufnahme der Tätigkeit auf klare vertragliche Vereinbarungen hin.

## **§ 7**

### **Werbung/Bewerbung**

- (1) Der freiberuflich tätige Ingenieur wirbt im Wesentlichen mit seiner Leistung. Ihm ist Werbung nur erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Inhalt und Form sachlich unterrichtet.
- (2) Dem selbständig tätigen Ingenieur ist jede unlautere Werbung oder Bewerbung um einen Auftrag untersagt. Unlauter ist Werbung oder eine Bewerbung insbesondere dann, wenn sie unwahre oder übertriebene Angaben enthält oder mit aufdringlichen oder anpreisenden Elementen versehen ist. Unlauter ist auch die irreführende Firmierung oder irreführende Verwendung der Berufsbezeichnung.

## **§ 8**

### **Auskunftspflichten**

In begründeten Fällen hat jeder Ingenieur der Kammer auf Verlangen schriftliche Auskünfte zu erteilen oder Nachweise zu führen, die dieser erlauben, sein berufsgerechtes Verhalten zu beurteilen.

## **§ 9**

### **Verschwiegenheitsverpflichtung**

Mitglieder der Organe der Kammer, des Schlichtungsausschusses und des Eintragungsausschusses sind gemäß Art. 14 Abs. 4 BauKaG zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind.

## **§ 10**

### **Berufshaftpflichtversicherung**

Der Ingenieur ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche aus eigenverantwortlicher Tätigkeit unter Einschluss einer mindestens fünfjährigen Nachhaftungszeit zu versichern (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauKaG). Die Mindestversicherungssumme beträgt pro Versicherungsfall 250.000 Euro jeweils für Sach- und Personenschäden. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden (§114 Abs. 1 VVG).

## **Zweiter Teil:**

### **Zusätzliche Regeln für Beratende Ingenieure**

## **§ 11**

### **Berufsausübung**

- (1) Der Beratende Ingenieur ist freiberuflich selbständig tätig. Er ist in allen beruflichen Angelegenheiten unabhängiger Berater, Treuhänder und Sachwalter seines Auftraggebers. Er wahrt die Trennung von Planung und Ausführung.
- (2) Beratende Ingenieure machen durch die Führung dieser Berufsbezeichnung erkennbar, dass sie ihre Berufsaufgaben gemäß Art. 3 Abs. 5 und 6 BauKaG uneingeschränkt und unbeeinflusst durch andere geschäftliche Interessen wahrnehmen. Sie enthalten sich deshalb solcher Tätigkeiten oder geschäftlicher Beteiligungen, die ihre fachlichen Entscheidungen bei der Berufsausübung als Beratender Ingenieur einschränken oder in eine durch solche Tätigkeiten oder Beteiligungen vorbestimmte Richtung lenken können.
- (3) Wenn ihre geschäftliche Tätigkeit über den Bereich der in Art. 3 Abs. 5 und 6 BauKaG festgelegten Berufsaufgaben hinausgreift, müssen die Beratenden Ingenieure dies in ihrer Geschäftstätigkeit und gegenüber dem Auftraggeber erkennbar machen. Aus den Arbeitsergebnissen muss hervorgehen, in welcher Eigenschaft die Tätigkeit erfolgt ist.

## **§ 12**

### **Berufsbezeichnung**

Übt der Beratende Ingenieur seine Berufstätigkeit in einer Gesellschaft oder Partnerschaft aus, darf er die Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ nur in Verbindung mit seinem Namen führen, es sei denn, die Gesellschaft oder Partnerschaft ist zur Führung dieser Berufsbezeichnung berechtigt.

## **Dritter Teil:**

### **Verletzung von Berufspflichten**

## **§ 13**

### **Verantwortung für Berufspflichtverletzungen**

- (1) Verletzt der Ingenieur schuldhaft die ihm nach dieser Berufsordnung obliegenden Berufspflichten, so hat er sich im berufsgerichtlichen Verfahren zu verantworten (Art. 26 BauKaG). Ist die Schuld gering und erscheint ein Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich, so kann der Vorstand das Verhalten des Ingenieurs rügen (Art. 25 BauKaG).
- (2) Ingenieure im öffentlichen Dienst unterliegen hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit weder dem Rügerecht noch dem berufsgerichtlichen Verfahren (Art. 25 Abs. 1 Satz 2, Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BauKaG).
- (3) Ein außerhalb der Berufstätigkeit liegendes Verhalten ist eine Berufspflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für das Ansehen des Berufsstandes bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen (Art. 24 Abs. 2 BauKaG).

## **Vierter Teil:**

### **Schlussvorschriften**

## **§ 14**

### **Übergangsregeln, Inkrafttreten**

- (1) Der Ingenieur hat sich für eine Berufspflichtverletzung, die er vor Inkrafttreten dieser Berufsordnung oder ihrer späteren Änderung begangen hat, nur dann zu verantworten, wenn sie auch nach der Berufsordnung in jener Fassung als Be-

rufspflichtverletzung zu werten ist, die zum Zeitpunkt ihrer Begehung gegolten hat.

- (2) Die Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft.